

MUSTER

IKZ Interkommunale Zusammenarbeit **Verwaltungsvereinbarung Holzvermarktung**

Stand 21.03.2019

I. Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden bzw. Städten und Gemeinden und Kreisen, Zweckverbänden wird die Zukunft der Erledigung kommunaler Aufgaben prägen.

Sei es die Klärschlambeseitigung, ein gemeinsamer Atemschutzverbund, das kommunale Beschaffungswesen oder die Zusammenarbeit von Standesämtern, die Verkehrsüberwachung (gemeinsame Verkehrsüberwachungsgeräte) oder – ganz aktuell – die Holzvermarktung. Es wird unter Kommunen im kreisangehörigen Raum mehr kooperiert. Synergien werden zum Vorteil aller Beteiligten genutzt.

Das Land Hessen fördert im Rahmen seiner IKZ – Richtlinien (<https://innen.hessen.de/kommunales/ikz-interkommunale-zusammenarbeit>; <http://www.ikz-hessen.de/>) interkommunale Projekte mit bis zu sechsstelligen Beträgen.

II. Rechtsgrundlagen für die Interkommunale Zusammenarbeit

Die bundesrechtliche Grundlage für eine Interkommunale Zusammenarbeit findet sich in § 54 VwVfG (HVwVfG), in der Vorschrift über die Zulässigkeit des öffentlich – rechtlichen Vertrages.

Diese lautet wie folgt:

§ 54 VwVfG

Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags

1 Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

2 Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder haben die Bestimmungen des VwVfG nahezu wortgleich übernommen.

§ 54 VwVfG entwickelt kein dem Bürgerlichen Gesetzbuch vergleichbares System von Verträgen. Es gibt in der Praxis Verpflichtungsverträge und Verfügungsverträge.

In Rechtswissenschaft und Rechtspraxis haben sich drei wesentliche Vertragsformen des öffentlich – rechtlichen Vertrages herausgebildet,

- a. der subordinationsrechtliche
- b. der koordinationsrechtliche
- c. der kooperationsrechtliche

öffentliche Vertrag.

Nach § 54 Satz 2 VwVfG kann eine Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts statt einen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG zu erlassen einen Vertrag mit demjenigen schließen, an den ein Verwaltungsakt zu richten wäre.

Beispiel wäre eine Vereinbarung einer Gemeinde mit der Wirtschaft zur Standortentwicklung , Verbesserung der Standortqualität..

§ 54 Satz 2 VwVfG ist Rechtsgrundlage für den subordinationsrechtlichen öffentlich – rechtlichen Vertrag („ anstatt“).

„Koordinationsrechtliche“ öffentlich – rechtliche Verträge werden in der Regel geschlossen zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die sich gleichrangig und gleichgeordnet oder in einem anderen Verhältnis gegenüberstehen.

Beispiel hierfür sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern, Städte, Gemeinden und Kreisen.

Kooperationsrechtliche öffentlich- rechtliche Verträge werden vielfach geschlossen zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten auf der Ebene der Gleichordnung.

Neben dem VwVfG bildet in Hessen das Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) (http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146173,1) die Rechtsgrundlage für die Interkommunale Zusammenarbeit.

Die zentralen Bestimmungen sind die §§ 24 , 25 KGG , die wie folgt lauten:

§ 24 KGG – Inhalt und Form

(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

(2) Den übrigen Beteiligten kann ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden; dies gilt auch für die Bestellung von Bediensteten.

(3) Ist die Geltungsdauer einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht befristet, oder beträgt die Frist mehr als 20 Jahre, hat die Vereinbarung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen sie von den Beteiligten gekündigt werden kann.

(4) ¹Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss die Beteiligten und die Aufgaben bestimmen. ²Sie ist schriftlich abzuschließen.

(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), entsprechend.

§ 25 KGG – Aufgabenübergang

(1) ¹Übernimmt eine Gebietskörperschaft durch Vereinbarung Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit, gehen das Recht und die Pflicht, die Aufgaben zu erfüllen, auf sie über; das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des Satz 2, für die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²In der Vereinbarung kann der Gebietskörperschaft, auf die Aufgaben übergehen, die Befugnis übertragen werden, Satzungen an Stelle der übrigen Beteiligten für deren Gebiet zu erlassen. ³Die berechnigte Gebietskörperschaft kann im Geltungsbereich der Satzung alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. ⁴Das Recht zur Erhebung von Steuern kann nicht übertragen werden.

(2) Verpflichtet sich eine Gebietskörperschaft durch Vereinbarung, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt.

III. **Gliederungsmuster für einen IKZ – Vertrag**

Aus den gesetzlichen Bestimmungen (VwVfG , KGG) ergibt sich nunmehr folgendes mögliches Gliederungsmuster für einen IKZ- Vertrag.

Präambel

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Aufgaben

§ 3 Zusammenarbeit

§ 4 Leistungen

§ 5 Kostenerstattung, Entgelt

§ 6 Gremienvorbehalt, Anzeigepflicht(en)

§ 7 Dauer der Kooperation

§ 8 Kündigung

§ 9 Änderungen, Salvatorische Klausel

§ 10 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Nachfolgend den

ENTWURF eines einfachen IKZ- Vertrages zur Holzvermarktung.

Verwaltungsvereinbarung

IKZ Holzvermarktung

zwischen

1. der Stadt ,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeister und den Ersten Stadtrat.....
Straße
Ort
2. der Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den und
den Ersten Beigeordneten
3. der Stadt ,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeister und den Ersten Stadtrat.....
Straße
Ort
4. der Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den und
den Ersten Beigeordneten

Präambel

Das bisherige Modell der Holzvermarktung in Kooperation mit HESSEN FORST ist auf Grund kartellrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamts rechtlich bedenklich. Das Bundeskartellamt hat in einem Kartellverfahren dem Land Baden – Württemberg untersagt Holz in Betrieben größer 100 Hektar Waldfläche zu vermarkten. Dem Land Baden – Württemberg wurde weiter untersagt forstliche Tätigkeiten im Kommunal- und Privatwald über 100 Hektar anzubieten. Die 1. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts hat in diesem Kontext dem Land Hessen mitgeteilt, dass Sie umgehende Anstrengungen des Landes Hessen erwartet um auch in Hessen die Holzvermarktung kartellrechtskonform zu gestalten.

Die unter Ziff. 1.) bis 4.) genannten Städte und Gemeinden im Bezirk des Forstamtes haben sich in intensiven Beratungen unter Prüfung weiterer Modelle der künftigen Holzvermarktung (u.a. in Gestaltung einer Anstalt des öffentlichen Rechts) dazu entschieden die künftige Holzvermarktung auf der Grundlage einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit durchzuführen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt gesetzeskonform die Kooperation der unter Ziff. 1.) bis 4.) genannten Städte und Gemeinden (= Vertragspartner)

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

- (1) Die unter Ziff. 1.) bis 4.) genannten Städte und Gemeinden arbeiten zum Zwecke der gemeinsamen Holzvermarktung des Holzes aus ihrem Kommunalwald zusammen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde..... wird Sitz der Geschäftsstelle der künftigen Holzvermarktungsorganisation. Sie richtet in den Räumen der Verwaltung eine Geschäftsstelle ein und stellt den Leiter der Geschäftsstelle aus den Reihen ihrer Bediensteten.
- (3) Die Stadt/Gemeinde übernimmt die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung in ihrer eigenen Zuständigkeit. Die Vertragspartner stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.
- (4) Den Vertragspartnern dieser Vereinbarung ist die Mitbenutzung der Geschäftsstelle gestattet. Ihnen wird zudem ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung eingeräumt, auch bei der Bestellung der Bediensteten.
- (5) Die Erfüllung steuerlicher Pflichten – insbesondere nach dem UStG – obliegt jedem der Vertragspartner in eigener Verantwortung

§ 2

Entgelt

- (1) Der Holzverkauf erfolgt für und auf Rechnung der jeweils beteiligten Stadt/Gemeinde. Insofern gilt der Leiter der Geschäftsstelle nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung als von den Vertragspartnern im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 71 Abs. 2 HGO) bevollmächtigter Vertreter zu umfangreichen Vertragsverhandlungen jeweils individueller Holzkaufverträge. Der konkrete Vertragsabschluss eines ausgehandelten Holzkaufvertrages obliegt final den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner.
- (2) Die Kosten der Geschäftsstelle, Personal- und Sachkosten, werden von den Vertragspartnern getragen, die je verkauftem Festmeter Holz dem Vertragspartner zu 2.) € 2,50 (in Worten: zwei Euro fünfzig Cent) nach Rechnungslegung erstatten.

§ 3

Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt amin Kraft.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn Sie nicht von einem der Vertragspartner in einer Frist von 3 Monaten vor Laufzeitende gekündigt wird.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) eine beteiligte Stadt/Gemeinde mit einer Entgeltzahlung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung in Verzug ist,
 - (b) einer der Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung verletzt,

- Unterschriften-